

Vorentwurf des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 17 Absatz 2, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Wasserbau;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und seine
Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen das Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3.
Rhonekorrektur vom 11. September 2014 und die Volksabstimmung vom 14. Juni 2015;
eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die
Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1 **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Zweck**

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Bereitstellung und die Sicherstellung der zur Realisierung der 3. Rhonekorrektur (nachfolgend: Projekt) notwendigen finanziellen Mittel.

²Dabei setzt es das Dekret des Grossen Rates zur Schaffung eines Finanzierungsfonds (nachfolgend: Fonds) für das Projekt der 3. Rhonekorrektur um.

Art. 2 **Gegenstand**

¹Das Gesetz führt die neben den Beiträgen aus dem ordentlichen Budget zusätzlich für das Projekt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf.

²Es regelt die Äufnung des Fonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

³Zusätzlich regelt es die bei den Gemeinden, bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, bei den anderweitig vom Projekt Begünstigten sowie bei den Eisenbahnkonzessionären einzuziehenden Beiträge.

Art. 3 **Der Fonds**

¹Dem Fonds wird ein Betrag in der Höhe von 60 Millionen Franken aus dem Fonds für die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts zugeführt.

²Der Fonds wird durch das jährliche Budget geäufnet.

³Zusätzlich werden Konzessions- und Bewilligungsgebühren für den Kiesabbau in der Rhone, Gebühren in Verbindung mit der Materialbewirtschaftung des Projektes, spätere Eingänge aus anderen kantonalen Fonds sowie Beiträge oder Schenkungen von Dritten gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau in den Fonds einbezahlt.

⁴Das Fondsvermögen wird nicht verzinst.

⁵Die Entnahme von Mitteln aus dem Fonds ist nur zulässig, sofern die Auslagen im ordentlichen Budget für die Realisierung der 3. Rhonekorrektur vorgesehen sind.

Art. 4 Verwaltung des Fonds

¹Die im Bereich des Hochwasserschutzes Rhone zuständige Behörde verwaltet den Fonds.

²Vorbehalten bleiben die Kompetenzen im Finanzbereich.

Art. 5 Anwendungsbereich

¹Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf die Gesamtkosten des Projekts seit dessen Beginn (nachfolgend: Gesamtkosten).

²Diese Gesamtkosten beinhalten alle Kosten für die bauliche Umsetzung der Planungsmassnahmen, für Studien, für Arbeiten von allgemeinem Interesse (so etwa in den Bereichen Stadtplanung und Tourismus) und für andere Projektkosten wie Aufwendungen für Begleitmassnahmen (landwirtschaftliche und andere) und für die Aneignung von dinglichen oder persönlichen Rechten (durch freihändigen Kauf oder Enteignung), Entschädigungen, Mandatskosten, Finanzkosten sowie projektspezifische Personal-, Betriebs-, Service- und Gutachtenskosten des Staates.

³Von diesen Beträgen abzuziehen sind einerseits der durch eine interkantonale Vereinbarung zu definierende Beitrag des Kantons Waadt an das Projekt, und andererseits die von natürlichen und juristischen Personen geleisteten Beträge zum Ausgleich der von ihnen ausgehenden schädlichen Einwirkungen auf die Rhone.

⁴Die Gesamtkosten werden für jede Erhebungsperiode im Sinne von Artikel 10 bestimmt. Sie werden zu Beginn der Periode bekannt gegeben und am Ende der Periode oder bei ausserordentlichen Umständen bestätigt oder angepasst.

Art. 6 Grundsätze

¹Die Finanzierung des Projekts wird grundsätzlich sichergestellt durch:

- a) den Fonds;
- b) den Beitrag des Kantons Waadt, der durch interkantonale Vereinbarung festgelegt wird;
- c) Bundessubventionen und -beiträge.

²Ebenfalls sichergestellt wird die Finanzierung des Projekts durch die Beiträge, die aufgrund dieses Gesetzes bei den Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, anderweitig vom Projekt Begünstigten sowie bei den Eisenbahnkonzessionären eingezogen werden. Diese Beiträge werden auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgebots, des Nutzniesser- und Verursacherprinzips sowie des Prinzips der Solidarität unter den Gemeinwesen festgelegt.

³Auch allfällige Schenkungen Dritter können in den Fonds fliessen.

⁴Die weiteren Beiträge werden durch das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 geregelt.

Art. 7 Zuständigkeit

¹Der Staatsrat:

- a) schliesst die Vereinbarung mit dem Kanton Waadt ab;
- b) beschliesst die Gesamtkosten des Projekts für jede Erhebungsperiode;
- c) legt die Beiträge der Gemeinden fest;

- d) verfügt die im Sinne dieses Gesetzes von jedem Eisenbahnkonzessionär sowie von jeder natürlichen und juristischen Person (nachfolgend: Beitragspflichtigen) geschuldeten Beiträge.

²Die weiteren notwendigen Verfügungen und Massnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes werden durch das für die Gewässer zuständige Departement erlassen. Dieses kann seine Zuständigkeit delegieren.

2 **Allgemeine Regeln der Finanzierung**

Art. 8 **Bundesbeiträge**

¹Der Kanton unternimmt die nötigen Schritte zur Erlangung von Bundessubventionen für das Projekt, die entweder in Form von Verfügungen oder im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährt werden.

²Gleiches unternimmt er, um Bundesbeiträge für diejenigen Nationalstrassen zu erlangen, die vom Projekt profitieren.

Art. 9 **Anteile der Beiträge an den Gesamtkosten**

¹Die Beiträge der Gemeinden im Sinne von Artikel 12 machen 5 Prozent der Gesamtkosten aus.

²Der Anteil der Beitragspflichtigen im Sinne von Artikel 15 macht 3.75 Prozent der Gesamtkosten aus, also 75 Prozent der Beiträge der Gemeinden.

³Die Beiträge der Eisenbahnkonzessionäre im Sinne von Artikel 21 machen 6.1 Prozent der Gesamtkosten aus.

⁴Diese Prozentsätze gelten unabhängig vom Erlangen von Bundesbeiträgen gemäss Artikel 8.

Art. 10 **Erhebungsperioden**

¹Aufgrund der langen Projektdauer und der Vielzahl an im Projekt enthaltenen Massnahmen wird die Beitragserhebung der Gemeinden, der Beitragspflichtigen und der Eisenbahnkonzessionäre im Sinne von Artikel 9 auf aufeinanderfolgende Erhebungsperioden verteilt.

²Dabei gelten folgende Erhebungsperioden:

- a) Die erste Periode startet mit dem Beginn des Projekts am 1. Januar 1996 und endet am 31. Dezember 2024.
- b) Die zweite Periode beginnt nach dem Ende der ersten Periode und endet am 31. Dezember 2034.
- c) Die dritte Periode beginnt nach dem Ende der zweiten Periode und endet mit dem Ende des Projekts, spätestens aber am 31. Dezember 2050.

³Die in der ersten Erhebungsperiode geschuldeten Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) einem Betrag, zahlbar einmalig oder in jährlich gleichbleibenden Ratenzahlungen, für alle Projektkosten seit dem Beginn des Projekts bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.
- b) jährlichen gleichbleibenden Ratenzahlungen bestehend aus den voraussichtlichen Projektkosten bis zum Ende der ersten Periode. Im Vergleich zu diesem Voranschlag höher oder tiefer liegende effektive Projektkosten werden in der Beitragsverfügung für die zweite Erhebungsperiode berücksichtigt.

⁴Die in den darauffolgenden Erhebungsperioden geschuldeten Beiträge setzen sich aus gleichbleibenden Jahresbeiträgen zusammen, die aufgrund der voraussichtlichen Projektkosten für die jeweilige Erhebungsperiode berechnet werden. Im Vergleich zu diesem Voranschlag höher oder tiefer liegende effektive Projektkosten werden in der Beitragsverfügung der darauffolgenden Erhebungsperiode berücksichtigt.

⁵Jede Erhebungsperiode löst eine spezifische Beitragsverfügung aus. Nach der letzten Periode folgt in einer weiteren spezifischen Verfügung die allfällige Anpassung des bereits verfügbaren Beitrags.

⁶Nicht bestrittene Verfügungen sind definitiv. Sie werden auch nicht in Wiedererwägung gezogen, wenn andere Beitragsverfügungen nachträglich durch das Gericht aufgehoben oder abgeändert werden.

⁷Innerhalb jeder Erhebungsperiode können auf das Projekt bezogene Beitragsforderungen und Forderungen des Beitragsschuldners gegenseitig verrechnet werden.

Art. 11 Erste Erhebung

¹Alle Gemeinden im Sinne von Artikel 12 leisten ihre Beiträge an das Projekt ab seiner ersten Periode. Der Ausführungsort der einzelnen dem Projekt zugehörigen Massnahmen ist nicht einschlägig.

²Beitragspflichtige und Eisenbahnkonzessionäre im Sinne von Artikel 15 und 21 leisten ihre Beiträge ab der ersten Periode, weil das Projekt oder dessen Fortschritt für sie spezifische Bedürfnisse berücksichtigt, oder weil es für sie aufgrund konkreter Arbeiten, generellen Studien oder der Beibehaltung oder Verbesserung der baurechtlichen Stellung auf Basis des Wasserbauplans im Sinne des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007, einen Mehrwert generiert.

³Wird ein Beitragspflichtiger während einer Erhebungsperiode im Sinne von Artikel 10 beitragspflichtig, so hat sie einen Nachtragsbeitrag pro rata temporis derart zu bezahlen, dass die Gleichbehandlung mit den anderen Beitragspflichtigen innerhalb der Erhebungsperiode gewährleistet ist. Dieser Nachtragsbeitrag muss spätestens mit dem Beitrag für die nachfolgende Erhebungsperiode bezahlt sein. Gleiches gilt auch für Eisenbahnkonzessionäre.

3 Beiträge der Gemeinden

Art. 12 Aufteilung

Der Gesamtbetrag der von den Gemeinden geschuldeten Beiträge im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 wird folgendermassen aufgeteilt:

- a) nach dem Solidaritätsprinzip: 25 Prozent zulasten der Gesamtheit der Gemeinden des Kantons, verteilt im Verhältnis der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde, auf Basis der neusten offiziellen Volkszählung;
- b) nach dem Verursacherprinzip: 15 Prozent zulasten der im Einzugsgebiet der Rhone gelegenen Gemeinden, verteilt im Verhältnis der Fläche jeder Gemeinde. Dabei sind alle Gemeinden des Kantons leistungspflichtig, mit Ausnahme der Gemeinden Simplon, Zwischbergen und St-Gingolph;
- c) nach dem Nutzniesserprinzip: 60 Prozent zulasten derjenigen Gemeinden, die vom Projekt profitieren, verteilt im Verhältnis der Flächen, die innerhalb der im Wasserbauplan gemäss kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 definierten Überflutungsgefahrenzonen der Rhone liegen. Der im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 von den Gemeinden geschuldete Beitrag ist in diesem Prozentsatz enthalten.

Bei der Berechnung wird dabei berücksichtigt, ob Bauzonen im Sinne der Gesetzgebung zur Raumplanung betroffen sind.

Art. 13 Bericht und Beitragstabelle

¹Der Kanton erstellt für jede Erhebungsperiode folgende Unterlagen:

- a) einen Bericht, mindestens enthaltend:
 1. den Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen;
 2. die für die Periode erwarteten Gesamtkosten des Projekts, mit Angabe der bisher effektiv entstandenen Kosten;
 3. den Gesamtbetrag der von den Gemeinden geschuldeten Beiträge, sowohl gesamtheitlich als auch aufgeteilt auf die in Artikel 12 genannten Kategorien;
- b) eine Beitragstabelle, die die Beitragshöhe für jede Gemeinde und die für die Berechnung verwendete Methode enthält.

²Bei der Erstellung dieser Unterlagen hört der Kanton die Gemeinden an und gibt ihnen Gelegenheit, schriftlich Änderungsvorschläge beizubringen.

Art. 14 Verfügung

Der Staatsrat erlässt für jede Erhebungsperiode im Sinne von Artikel 10 in einer einzigen Verfügung die Höhe der gemeindespezifischen Beiträge.

4 Beiträge von Beitragspflichtigen

Art. 15 Beitragspflichtige

¹Die im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Beitragspflichtigen sind Beitragsschuldner für das Projekt.

²Beitragspflichtige zum Zeitpunkt der Eröffnung der Beitragsverfügung:

- a) sind:
 1. Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks und/oder einer Baute/Anlage, die zumindest teilweise in Überflutungsgefahrenzonen der Rhone gemäss Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 liegen. Im Falle von Gesamteigentum haften die Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch;
 2. Inhaber eines Baurechts auf einem Grundstück gemäss Ziffer 1;
 3. Leasingnehmer oder Leasingnehmerin einer Baute/Anlage gemäss Ziffer 1;
 4. oder Inhaberin oder Inhaber eines Wasserrechts,
- b) deren aus dem Projekt entstandener Vorteil erheblich im Sinne von Art. 16 ist.

Art. 16 Aus dem Projekt entstandener erheblicher Vorteil

¹Der aus dem Projekt entstandene Vorteil ist für den Beitragspflichtigen dann erheblich, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagungsverfügung der Katasterwert (besteuerter oder geschätzt) ihres gesamten Vermögens (darin enthalten sind Produktionsmittel) 50 Millionen Franken oder derjenige der in Artikel 15 Absatz 2 erwähnten Rechte 10 Millionen übersteigt.

² In die Berechnung des Wertes für das Gesamtvermögen müssen die Katasterwerte aller auf dem Kantonsgebiet gelegenen Vermögen eingerechnet werden. Die Berechnung des Wertes für die Rechte gemäss Artikel 15 Absatz 2 berücksichtigt die Katasterwerte der gesamten

Grundstücke und/oder Bauten/Anlagen, selbst wenn sie nur teilweise in Überflutungsgefahrenzonen der Rhone gemäss kantonalem Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 liegen.

³Dieselbe Einrechnung findet Anwendung bei der Berechnung der Katasterwerte für Vermögen von natürlichen oder juristischen Personen, die untereinander eine Wirtschaftseinheit bilden oder die gemeinsam einen Landwirtschafts-, Industrie- oder Handelsbetrieb führen.

Art. 17 Verteilung

¹Die Höhe der von jeder und jedem Beitragspflichtigen geschuldeten Beiträge entspricht dem Mehrwert, der für sie oder ihn aus dem Projekt resultiert.

²Dieser Mehrwert entspricht dem Resultat der folgenden Verteilung des Anteils der Beitragspflichtigen an den Gesamtkosten gemäss Artikel 9 Absatz 2:

- a) Für die eine Hälfte dieses Anteils wird derjenige Mehrwert berücksichtigt, der an Grundstücken und/oder Bauten/Anlagen/anderen Produktionsmitteln aufgrund der Möglichkeit resultiert, in Folge des Wasserbauplans weiterhin davon Gebrauch zu machen, sofern die Überflutungsgefahr denn statischer Natur ist. Dieser Teil des Gesamtbetrags wird unter allen Beitragspflichtigen im Verhältnis derjenigen Flächen verteilt, die innerhalb von Zonen mit erheblicher Überflutungsgefahr durch die Rhone liegen.
- b) Für die andere Hälfte dieses Anteils wird derjenige Mehrwert berücksichtigt, der an Grundstücken und/oder Bauten/Anlagen/anderen Produktionsmitteln aufgrund der Verringerung des möglichen Schadens und/oder der Verringerung der Versicherungsprämien resultiert. Dieser Teil des Gesamtbetrags wird unter allen Beitragspflichtigen im Verhältnis der neusten Versicherungswerte derjenigen ihrer Grundstücke und/oder Bauten/Anlagen/anderen Produktionsmitteln verteilt, die in den Überflutungsgefahrenzonen der Rhone liegen. Dazu übermitteln die Beitragspflichtigen dem Kanton die Versicherungswerte ihrer betroffenen Vermögenobjekte; unterlassen sie dies, führt der Kanton von Amtes wegen Schätzungen gestützt auf die Verkehrswerte der Objekte durch.

³Allfällige durch das Projekt verursachte Minderwerte müssen angemessen berücksichtigt werden, sofern sie nicht bereits entschädigt wurden.

⁴Sollte die Anwendung dieser Regeln in besonderen Fällen zu einem unbilligen Resultat führen, erhöht oder reduziert der Staatsrat die geschuldeten Beiträge angemessen, um den in Artikel 6 Absatz 2 festgehaltenen Prinzipien gerecht zu werden.

⁵Die Steuerverwaltung stellt auf Anfrage des Departements die für die Berechnung der Beiträge benötigten Dokumente zur Verfügung.

Art. 18 Bericht und Beitragstabelle

Der Kanton erstellt für jede Erhebungsperiode folgende Unterlagen:

- a) einen Bericht, mindestens enthaltend:
 1. den Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen;
 2. die für die Periode erwarteten Gesamtkosten des Projekts, mit Angabe der bisher effektiv entstandenen Kosten;

3. den Gesamtbetrag der von den Beitragspflichtigen geschuldeten Beiträge, sowohl gesamtheitlich als auch aufgeteilt auf die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Kategorien;
- b) eine Beitragstabelle, die eine Auflistung aller Beitragspflichtigen, die für die Berechnung verwendete Methode sowie die jeweilige Beitragshöhe für die Beitragspflichtigen enthält.

Art. 19 Öffentliche Auflage

¹Die in Artikel 18 genannten Unterlagen müssen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

²Die Beitragspflichtigen sind hierüber mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf ihr Einspracherecht und die Rechtsfolgen des Einspracheverzichts zu orientieren.

Art. 20 Einsprachen

¹Während der Auflagefrist kann jeder Beitragspflichtige Einsprache gegen seinen Beitrag erheben.

²Die Einsprache ist zu begründen und schriftlich dem Staatsrat zuzustellen.

³Im Einspracheverfahren findet eine Einigungsverhandlung statt.

Art. 21 Verfügung

Nach Ablauf der Auflagefrist und Behandlung der Einsprachen erlässt der Staatsrat die Beitragsverfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid, und eröffnet sie beziehungsweise ihn allen Beitragspflichtigen.

Art. 22 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹Der Kanton hat zur Sicherung der ihm von den Beitragspflichtigen aufgrund dieses Gesetzes geschuldeten Beiträge Anspruch auf Errichtung und Eintragung eines Grundpfandrechts, welches jeder anderen Belastung ausser derjenigen der Grund- und Liegenschaftssteuer des Beitragspflichtigen vorgeht.

²Die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts ist ausgenommen von Stempelabgaben und Grundbuchgebühren.

5 Beiträge von Eisenbahnkonzessionären

Art. 23 Konzessionäre

¹Die im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 beitragspflichtigen Eisenbahnkonzessionäre (nachfolgend: Konzessionäre) sind Beitragsschuldner für das Projekt.

²Konzessionäre sind Eisenbahnunternehmen, die über eine auf einer Bundesgesetzgebung gestützte Infrastrukturkonzession verfügen.

Art. 24 Verteilung

¹Die Höhe der von jedem Konzessionär geschuldeten Beiträge entspricht dem Mehrwert, der für ihn aus dem Projekt resultiert.

² Dieser Mehrwert entspricht dem Resultat der Verteilung des Anteils der Konzessionäre an den Gesamtkosten gemäss Artikel 9 Absatz 3, und zwar im Verhältnis der Länge ihrer Strecken, die sich in den Überflutungsgefahrenzonen der Rhone des Wasserbauplans gemäss kantonalem Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 befinden.

³ Allfällige durch das Projekt verursachte Minderwerte müssen angemessen berücksichtigt werden, sofern sie nicht bereits entschädigt wurden.

⁴ Sollte die Anwendung dieser Regeln in besonderen Fällen zu einem unbilligen Resultat führen, erhöht oder reduziert der Staatsrat die geschuldeten Beiträge angemessen, um den in Artikel 6 Absatz 2 festgehaltenen Prinzipien gerecht zu werden.

Art. 25 Verfahren

Die Artikel 18 bis 22 sind sinngemäss auf das Verfahren zur Bestimmung der Konzessionärsbeiträge anwendbar.

6 Schlussbestimmungen

Art. 26 Abänderung geltenden Rechts

¹ Das Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 lit. f Geltungsbereich

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben Grundeigentümerbeiträge insbesondere gemäss:
f) Gesetz vom 15. März 2007 über den Wasserbau an die Kosten für den Bau, für den Unterhalt sowie für die Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse (Art. 48). Die Beiträge an die 3. Rhonekorrektur sind Gegenstand einer Spezialgesetzgebung.

² Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 und 2 Zuständigkeit

¹ Die zuständigen Behörden gemäss dem vorliegenden Gesetz sind:

- a) der Kanton für die Rhone und den Genfersee; er handelt durch das Departement
- b) die Gemeinden für die Flüsse, die Wildbäche, die Seen und die Kanäle von öffentlichem Interesse auf ihrem Gebiet.

² Das Departement kann seine Kompetenzen delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht. (neu)

Art. 16 Abs. 4 Projekterarbeitung

⁴ Die Gefahrenzonenprojekte der Rhone und des Genfersees (Plan und Vorschriften) werden durch das Departement ohne Vorprüfung erarbeitet. (neu)

Art. 17 Abs. 1, 1bis, 1ter und 4 Verfahren

¹ Die kommunalen Gefahrenzonenprojekte werden von der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt, bei welcher Bemerkungen und begründete Einsprachen innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden können. Die Gemeinde leitet die Projekte mit den Bemerkungen und Einsprachen, soweit sie nicht geregelt werden konnten, zusammen mit ihrer Stellungnahme an das Departement weiter.

^{1bis} Die Gefahrenzonenprojekte der Rhone und des Genfersees werden vom Departement öffentlich aufgelegt, bei welchem Bemerkungen und begründete Einsprachen innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden können. Im Falle einer Einsprache kann das Instruktionsorgan eine Einigungsverhandlung durchführen. (neu)

^{1ter}Die Gefahrenzonenprojekte der Rhone können in Abschnitten öffentlich aufgelegt werden.

Art. 18bis (neu) Spezifische Aspekte der Überflutungsgefahrenzone Rhone (neu)

¹In Zonen mit erheblicher Gefährdung werden keine geplanten Bauten und Anlagen (Neubau, teilweiser oder totaler Umbau, teilweise oder totale Nutzungsänderung) bewilligt. Ausnahmsweise kann das Departement eine positive Vormeinung abgeben, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Gebiet ist bereits als Bauzone ausgeschieden;
- b) die Bauzone ist bereits weitgehend überbaut;
- c) die geplanten Bauten und Anlagen führen nicht zu einer bedeutenden Erhöhung des Risikos;
- d) die Gefahr besteht in einer statischen Überschwemmung;
- e) die Standfestigkeit des Bauvorhabens ist durch entsprechende bauliche Massnahmen, auf der Grundlage eines Expertengutachtens, gewährleistet;
- f) das Untergeschoss ist unbewohnbar;
- g) eine oder mehrere Vorkehrungen zur Begrenzung von Sachschäden sind vorgesehen;
- h) die Gemeinde verfügt über einen Alarmierungs- und Notfallplan, der durch die zuständige kantonale Fachstelle für gültig erklärt worden ist;
- i) die Bauzonen befinden sich nach Vollendung der 3. Rhonekorrektur nicht mehr in der Zone mit erheblicher Gefährdung (gemäss generellem Projekt);
- j) es besteht keine andere erhebliche natürliche Gefährdung für das Gebiet.

²In den Zonen mit mittlerer Gefährdung kann das zuständige Departement für jeden Neubau, Umbau einer bestehenden Baute zwecks Vergrösserung der Wohnfläche oder Nutzungsänderung eine positive Vormeinung abgeben, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Standfestigkeit des Bauvorhabens ist durch entsprechende bauliche Massnahmen, auf der Grundlage eines Expertengutachtens, gewährleistet;
- b) das Untergeschoss ist unbewohnbar;
- c) eine oder mehrere Vorkehrungen zur Begrenzung von Sachschäden sind vorgesehen.

³In den Zonen mit geringer Gefährdung und mit Restgefährdung empfiehlt das zuständige Departement, eine oder mehrere Massnahmen zur Begrenzung von Sachschäden einzuplanen. In der Zone mit geringer Gefährdung bleibt das Untergeschoss unbewohnbar.

⁴Das Departement berücksichtigt in seinen Vormeinungen die Restrisikobewirtschaftungskorridore wenn die Notwendigkeit besteht, dass ein Abflussbereich oder eine enge Passage freigehalten werden muss oder freizulegen ist; letztere beeinflusst die Abflussgeschwindigkeiten oder Wasserstand erheblich und muss daher trotz der sehr seltenen Eintretenswahrscheinlichkeit freigehalten werden.

⁵Die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen bleiben vorbehalten.

Art. 48 Abs. 2bis und 3 Beiträge Dritter

^{2bis} In Fällen einer Erhebung von Beiträgen Dritter für die Rhone ist das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur anwendbar. (neu)

³ gestrichen

Art. 28 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.¹

²Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum: ...